

Kirche ist nicht nur Dienst um den Altar

Acht Jahre Loyalitätsrichtlinie der EKD



Ein neuer Arzt in einem evangelischen Krankenhaus ist Muslim und setzt für Sonntagmorgen keine Visite an – weil es Gottesdienstzeit ist. Er ist ganz verwundert, als er erfährt, dass seine evangelischen Kollegen um diese Zeit Visite machen. Ein evangelischer Kindergarten hat fast nur noch Kinder mit Migrationshintergrund – vor allem muslimische Kinder. Der Kindergarten überlegt, ob er beim nächsten Mal eine muslimische Erzieherin einstellen soll. Eine diakonische Einrichtung aus dem Osten Niedersachsens übernimmt eine Jugendhilfeeinrichtung in Sachsen-Anhalt, nur zehn Prozent der Belegschaft sind Mitglieder in der Kirche. Ein engagierter junger Akademiker ist als Zwanzigjähriger aus persönlicher Enttäuschung aus der Kirche ausgetreten. Um die Stelle als Controller in einer diakonischen Einrichtung antreten zu können, müsste er wieder in die Kirche eintreten. Er schwankt und fühlt sich unwohl. Das sind die praktischen Herausforderungen der Loyalitätsrichtlinie.

Diakonische Einrichtungen wollen und sollen Profil haben. Ihre Arbeit soll als Dienst der Nächstenliebe, als tätige Verkündigung der Kirche in Erscheinung treten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Dienstgeber und Dienstnehmer, die Hauptberuflichen und die Ehrenamtlichen, sie alle sollen sich von Christus selbst berufen fühlen und sich gemeinschaftlich als Dienstgemeinschaft verstehen. Die Kirchen haben dieses Selbstverständnis auch in die staatliche Rechtsordnung vermitteln können. Die Anti-Diskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Deutschlands erkennen deshalb an, dass die Kirchen zur Anstellungsbedingung machen können, dass jemand Mitglied in einer

Kirche ist. Was sonst zu Recht unmöglich ist, bei den Kirchen ist es erlaubt: Die Kirchen sind wie Parteien und Gewerkschaften sogenannte „Tendenzbetriebe“. Sowie Parteien die Parteizugehörigkeit und die Gewerkschaften die Gewerkschaftszugehörigkeit ihrer Angestellten fordern können, so können die Kirchen die Kirchenzugehörigkeit verlangen. Die sogenannte Loyalitätsrichtlinie der EKD von 2005 gibt vor, was das in der Anwendung genau bedeutet: Mitarbeitende in der Leitung, Verkündigung, Seelsorge oder Unterweisung müssen grundsätzlich in der Kirche sein; andere Stellen können ausnahmsweise mit anderen Personen besetzt werden; wer aus der Kirche ausgetreten ist, ist für den kirchlichen Dienst ungeeignet.

Kirche, das ist aber nicht nur der Dienst rund um den Altar als Pfarrerin, Küster oder Organist, sondern auch der Gesamtbereich diakonischer Tätigkeit. In Niedersachsen arbeiten allein über 50.000 Menschen in diakonischen Einrichtungen. Die Eingangsbeispiele zeigen, wie schwierig die Einhaltung der Loyalitätsrichtlinie bei zunehmender Säkularisierung und religiöser Pluralisierung der Gesellschaft ist. Und als seinerzeit Frau Özkan als damalige neue Sozialministerin in der Runde der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege fragte, wie bei den Verbänden die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gelinge, mussten Caritas und Diakonie auf die Besonderheiten ihres Dienstes hinweisen. Dienstgemeinschaft wirkt dann wie ein Integrationshemmnis.

Theologen neigen dazu, die sich ergebenden Konfliktlagen situationsgerecht auflösen zu wollen. Das ist aus seelsorger-

licher Perspektive gut nachvollziehbar, rechtlich wird es dann besonders heikel. Denn das Recht braucht Grundsätze und Leitlinien. Die staatlichen Gerichte wollen wissen, ob die Kirchen aus ihrem Selbstverständnis heraus so handeln müssen oder ob sie unberechenbar beziehungsweise willkürlich handeln. Letzteres wäre als Diskriminierung nicht erlaubt.

Die Rechtsprechung verpflichtet die Kirchen zwar nicht auf ein Modell kirchlichen Selbstverständnisses, sie müssen ihr Verhalten allerdings plausibel machen können. Und wie die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. November 2012 gezeigt hat, ist die Rechtsprechung bereit, dem verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht einigen Gestaltungsspielraum zuzubilligen. Das Bundesarbeitsgericht verpflichtet die Kirchen nicht dazu, die Dienstgemeinschaft nur als Gemeinschaft der Kirchenmitglieder zu verstehen. Sie können den Kreis der Dienstgemeinschaft auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diakonischer Unternehmen erweitern. Die Fortentwicklung der Loyalitätsrichtlinie ist ausgesprochen schwierig. Die Einzelfallabwägung ist aus den benannten Gesichtspunkten nicht weiterführend. Wer leichtfertig auf den Kernbegriff des kirchlichen Arbeitsrechts „Dienstgemeinschaft“ insgesamt verzichten will, der sieht sich schnell im normalen Arbeitsrecht ohne kirchlichen Bezug wieder. Und was theologisch naheliegend ist – die Taufe wird durch den Kirchenaustritt nicht widerrufen – ist in der praktischen Konsequenz schwer zu ertragen. Kann für die Kirche glaubwürdig als von ihr mitfinanzierter Botschafter nach außen auftreten, wer sich ihrer Solidarität durch Kirchenaustritt entzogen hat? Nimmt man kurzerhand die

verkündigungsfernen Dienste von den Loyalitätsobliegenheiten aus, gerät der diakonische Dienst schnell zur Zwei-Klassen-Kultur der Dienstgemeinschaft einerseits und der bloß Beschäftigten andererseits. Zudem verlagern sich damit die Schwierigkeiten, wenn die Beförderung ansteht. Dann wird die Kirchenmitgliedschaft zur Pflicht, wenn eine leitende Position vergeben werden soll.

Trotz dieser Schwierigkeiten: Eine Revision der Loyalitätsrichtlinie ist unausweichlich. Die Loyalitätsrichtlinie von 2005 ist rechtlich gut durchdacht und steht in Übereinstimmung mit europäischem und nationalem Recht. Für die Praxis der diakonischen Dienste im Jahr 2013 ist die Loyalitätsrichtlinie zu eng gefasst. Die Praxis muss aber dem Kirchenrecht entsprechen, sonst folgt das, was das Bundesarbeitsgericht beim Streikverbot im kirchlichen Dienst bereits vorgeführt hat: Es misst die Kirchen an ihrem eigenen Anspruch. Werden die Kirchen ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht, dann können sie auch anderen nicht ihre Regeln entgegen halten. Es steht also an, kirchliche Norm und kirchliche Praxis wieder in Übereinstimmung zu bringen. Mit dieser schwierigen Frage wird sich die Diakonie Deutschlands intensiv beschäftigen müssen. Das Diakonisches Werk der Landeskirche Hannovers jedenfalls wird sich hier weiter engagieren.



Dr. Jörg Antoine

ist stellvertretender Direktor
des Diakonischen Werks
der Landeskirche Hannovers